

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt West“

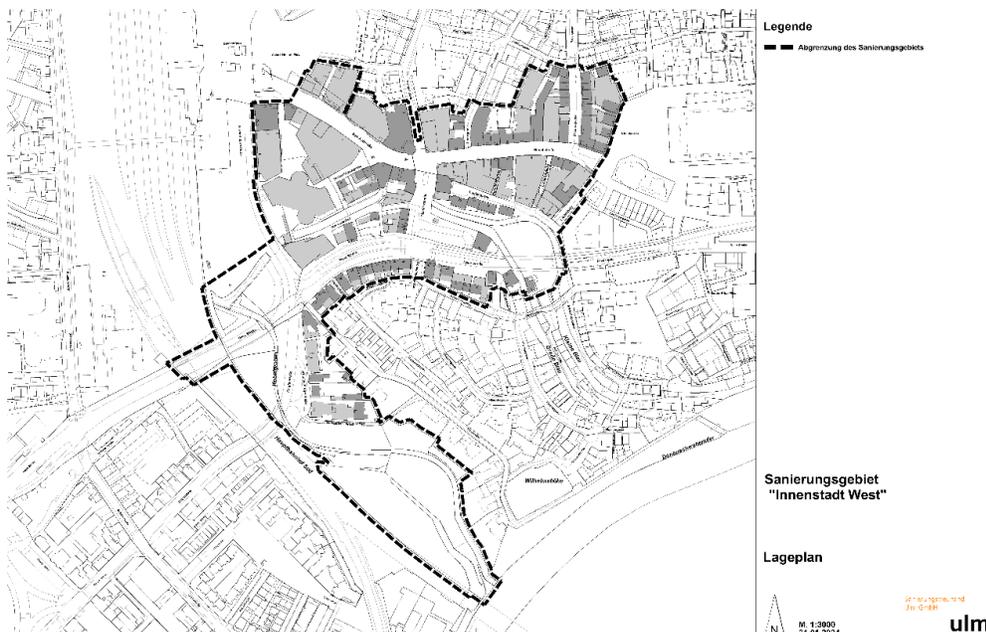
Aufgrund von § 142 Abs. 3 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), welches zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S 229,231) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 14,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt West“.

§ 2 Abgrenzung

1. Die Abgrenzung des Sanierungsgebiets „Innenstadt West“ ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab M 1:3000 der Sanierungstreuhand Ulm GmbH mit Datum vom 31.01.2024. Der Lageplan vom 31.01.2024 (Anlage 2) ist Bestandteil der Satzung.



2. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Davon betroffen sind die Flurstücke 27/1; 27/2; 27/3; 27/4; 27/5; 27/6; 49; 49/1; 49/6; 49/7; 49/8; 49/9; 49/10; 49/11; 53/2; 56; 58; 59; 59/1; 59/2; 60; 61; 61/2; 61/3; 61/4; 61/5; 61/10; 65/2; 65/4; 65/5; 65/7; 66; 66/1; 66/2; 66/3; 66/4; 66/5; 66/6; 66/7; 66/8; 66/9; 66/10; 68; 68/1; 68/2; 75/1; 104/2; 104/4; 104/5; 105; 107/4; 107/5; 107/6; 107/7; 107/8; 108; 108/1; 109; 109/1; 109/2; 110; 110/1; 110/2; 110/3; 110/4; 110/5; 123; 123/8; 125; 125/1; 125/2; 126; 126/1; 126/2; 126/3; 126/4; 126/5; 127; 127/1; 127/2; 127/3; 127/4; 128; 128/1; 128/2; 128/3; 128/4; 128/5; 128/6; 128/7; 128/8; 129; 129/1; 129/2; 129/3; 130; 130/1; 134; 134/1; 134/2; 135; 135/1; 135/2; 135/3; 135/4; 135/5; 135/6; 135/7; 135/8; 152; 152/1; 152/2; 152/3; 152/4; 152/5; 152/6; 152/7; 156; 157; 157/1; 157/2; 157/3; 157/4; 157/5; 157/6; 157/7; 157/8; 157/9; 157/10; 157/11; 214; 268; 268/1; 269; 269/1; 270; 271; 272; 274; 275; 276; 277; 277/1; 277/2; 281; 281/1; 281/3; 281/4; 281/5; 282; 282/1; 282/3; 282/4; 298; 298/1; 300; 300/1; 300/2; 300/3; 300/6; 301; 492; 492/1; 492/2; 497; 503/1; 513; 515/2; 517; 518; 518/3; 518/4; 518/6; 518/9; 519; 520; 521; 521/9; 521/10; 521/11; 521/12; 522; 523/2; 523/4; 523/5; 527/1; 527/4; 527/5; 528/1; 528/2; 528/3; 531; 532/1; 532/2; 532/3; 532; 542; 562; 562/1; 1856; 4000; 4000/3.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden ohne Einschränkung Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Ulm, 21.06.2024

Gez.: Martin Ansbacher
Oberbürgermeister

Die Satzung sowie der Lageplan liegen im Bürgerservice Bauen der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 2, Zimmer 0.001 und bei der Sanierungstreuhand Ulm, 2. Stock, Zimmer Sekretariat während den Dienstzeiten öffentlich

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

Stadt Ulm



aus. Der Lageplan kann auch online auf der Homepage der Sanierungstreuhand Ulm GmbH (www.san-ulm.de) abgerufen werden.

Hinweis auf § 215 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 2, 89073 Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Es wird des Weiteren auf § 4 GemO BW hingewiesen. Danach gelten Satzungen, welche unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 2, 89073 Ulm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Ulm
Bürgermeisteramt

Dienstzeiten Bürgerservice Bauen:

Montag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	12.30 - 17.00 Uhr*
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

*17.00 - 18:00 nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Dienstzeiten Sanierungstreuhand Ulm GmbH

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

Stadt Ulm

ulm

Montag bis Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Tag der Veröffentlichung: 13.07.2024